

## Alte Satzung

## Neue Satzung

## Bemerkungen

### **Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 22 - 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

### **Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 22 - 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 26.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, **Begleitung** und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Angleichung an den Wortlaut des Gesetzes

## Alte Satzung

### § 2

#### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Kindertagespflege nur zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (2) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (3) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt wird.

## Neue Satzung

### § 2

#### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Kindertagespflege nur zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (2) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (3) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt wird.
- (4) Betreuungszeiten von **durchschnittlich** unter 5 Stunden pro Woche fallen nicht unter die Förderung im Sinne der Kindertagespflege.

## Bemerkungen

Vorher § 5 Abs. 5

## Alte Satzung

### § 3 Pflegerlaubnis

- (1) Eine Tagespflegeperson, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der/des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreut, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Bei der Prüfung der Geeignetheit sind die im „Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII“ festgelegten Kriterien zu berücksichtigen. Das als Anlage beigefügte Anforderungsprofil ist Bestandteil dieser Satzung.

## Neue Satzung

### § 3 Pflegerlaubnis

- (1) Eine **Person**, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der/des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate **betreuen will**, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Bei der Prüfung der Geeignetheit sind die im „Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII“ festgelegten Kriterien zu berücksichtigen. Das als Anlage beigefügte Anforderungsprofil ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) **Nach Prüfung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten kann eine Erlaubnis für bis zu zwei Kinder bereits erteilt werden, wenn sich die Tagespflegeperson noch in der Qualifizierungsphase befindet. Die Erlaubnis ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Qualifizierungskurses umgehend nachzuweisen.**

## Bemerkungen

Angleichung an den Wortlaut des Gesetzes

(bisher § 4 Abs. 2) Dieser Sachverhalt wird jetzt schlüssiger innerhalb von § 3 geregelt. Das Qualifizierungsverfahren wird laufend weiterentwickelt. Deshalb soll sich die Satzung künftig nicht auf eine bestimmte Phase (bisher: „Grundkurs“) der Qualifizierung beziehen. Die Begrenzung auf bis zu zwei Kindern entspricht dem in der Praxis begründeten und gut bewährten üblichen Vorgehen.

## Alte Satzung

- (4) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Nienburg/Weser vermittelt und gefördert werden, sind verpflichtet,
1. sich jährlich mit einem Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortzubilden und
  2. alle 3 Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilzunehmen.
- Die Teilnahme ist nachzuweisen.
- (5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.
- (6) Unabhängig von den Voraussetzungen gem. Abs. 1 bedürfen Pflegepersonen, die vom Landkreis vermittelt bzw. gefördert werden, grundsätzlich ebenfalls einer Pflegeerlaubnis. Wird von den Eltern eine Tagespflegeperson nachgewiesen, die nicht die üblichen Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllt und erfolgt die Betreuung nur für 1 Kind oder Geschwister, so kann die Pflegeerlaubnis für dieses Tagespflegeverhältnis nach Überprüfung der persönlichen Eignung erteilt werden.  
Eine Überprüfung der Tagespflegeperson kann entfallen, wenn die Betreuung in der Ferienzeit, **einmalig** und für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen erfolgt, und die Eltern die Geeignetheit der Tagespflegeperson schriftlich bestätigen.
- (7) Die Pflegeerlaubnis wird nach 3 Jahren überprüft.

## Neue Satzung

- (5) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Nienburg/Weser vermittelt und gefördert werden, sind verpflichtet,
1. sich jährlich mit einem Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortzubilden und
  2. alle **zweieinhalb** Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilzunehmen.
- Die Teilnahme ist nachzuweisen.
- (6) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.
- (7) Unabhängig von den Voraussetzungen gem. Abs. 1 bedürfen Pflegepersonen, die vom Landkreis vermittelt bzw. gefördert werden, grundsätzlich ebenfalls einer Pflegeerlaubnis. **Kann eine qualifizierte Tagespflegeperson nicht vermittelt werden und wird von den Eltern eine Tagespflegeperson nachgewiesen, die nicht die üblichen Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllt, so kann die Pflegeerlaubnis für dieses Tagespflegeverhältnis bereits nach Überprüfung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten erteilt werden. Die Erlaubnis ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Qualifizierungskurses innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen.**
- (8) Die Pflegeerlaubnis wird nach **zweieinhalb** Jahren überprüft.

## Bemerkungen

Die Regelung nimmt Bezug auf Abs. 8

(bisher Abs. 6) Die Vermittlung einer qualifizierten Tagespflegeperson soll Vorrang haben. Diese Regelung muss der gesetzlichen Vorgabe angepasst werden. Einerseits dürfen wir nicht grundsätzlich auf die Qualifizierung verzichten. Andererseits soll weiterhin im Ausnahmefall eine Person, der die Eltern vertrauen, ohne großen Aufwand für einen begrenzten Zeitraum betreuen dürfen, solange wir nicht flächendeckend qualifizierte Tagespflegepersonen vermitteln können.

Die Regelung zur **Ferienbetreuung** war aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgenommen worden. Sie entfällt, weil ein Überprüfungsverzicht nicht gesetzeskonform ist.

Der Zeitraum von 3 Jahren ist organisatorisch schlecht mit der grundsätzlichen 5-Jahres-Frist der Pflegeerlaubnis vereinbar.

## Alte Satzung

- (8) Wurde die Betreuungstätigkeit länger als ein Jahr nicht ausgeübt, erlischt die Erlaubnis, sofern nicht die jährliche Fortbildung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.

### **§ 4**

#### **Vermittlung einer Tagespflegeperson**

- (1) Die Vermittlung von Tagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Landkreis/Nienburg oder anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgestellt worden ist.
- (2) Soweit sich die Tagespflegeperson noch in der Qualifizierung befindet, kann eine Vermittlung bereits erfolgen, wenn
1. die persönliche Eignung festgestellt und
  2. eine erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungsgrundkurs nachgewiesen wird.

In diesem Fall wird die Pflegeerlaubnis mit der Auflage erteilt, die insgesamt erforderliche Qualifizierung in angemessener Zeit nachzuweisen.

## Neue Satzung

- (9) **Wird** die Betreuungstätigkeit länger als ein Jahr nicht ausgeübt, **ist die Vermittlung eines Kindes zu dieser Tagespflegeperson erst wieder nach erneutem persönlichen Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege möglich**, sofern nicht die jährliche Fortbildung nach Abs. 5 nachgewiesen wird.

### **§ 4**

#### **Vermittlung einer Tagespflegeperson**

- (1) Die Vermittlung von Tagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Landkreis/Nienburg oder anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgestellt worden ist.

## Bemerkungen

Die Pflegeerlaubnis ist grundsätzlich für 5 Jahre zu erteilen und für diesen Zeitraum gültig – unabhängig davon, ob tatsächlich Kinder betreut werden. Die veränderte Regelung entspricht außerdem wesentlich besser unserem Ansatz der Kooperation mit den Tagespflegepersonen.

Abs. 2: siehe jetzt § 3 Abs. 4

## Alte Satzung

### § 5

#### Förderung der Kindertagespflege

- (1) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, werden im Landkreis Nienburg/Weser je betreutes Kind folgende Monatspauschalen geleistet:
- (3) Die Pauschale umfasst einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie Kosten für den Sachaufwand mit Ausnahme der Verpflegungskosten. Die Verpflegungskosten sind von den Erziehungsberechtigten direkt an die Tagespflegeperson zu zahlen.
- (4) Besteht für das Kind ein erhöhter erzieherischer Bedarf, so wird eine 1,5 fache Pauschale gewährt. Die Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfs erfolgt ausschließlich durch die sozialen Dienste des Landkreises Nienburg/Weser.

## Neue Satzung

### § 5

#### Förderung der Kindertagespflege

- (1) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die **in § 1 genannte** laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, werden je betreutes Kind **die in einer gesonderten Geldleistungsordnung für Kindertagespflegepersonen festgelegten Monatspauschalen** geleistet.

Abs. 3 und 4 entfallen.

## Bemerkungen

Regelung erfolgt über Entgeltordnung für Geldleistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/W.

Regelung erfolgt über Entgeltordnung für Geldleistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/W.

## Alte Satzung

- (5) Betreuungszeiten unter 5 Stunden pro Woche fallen nicht unter die Förderung im Sinne der Kindertagespflege.
- (6) Findet die Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten statt, werden ebenfalls die in Abs. 2 genannten Monatspauschalen geleistet, entstehende Fahrtkosten werden nicht übernommen.
- (7) Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab. Ist die Betreuung länger als 21 zusammenhängende Tage unterbrochen, so wird die Zahlung an die Tagespflegeperson eingestellt.
- (8) Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Fortbildung wird eine Vertretung durch den Landkreis Nienburg/Weser sichergestellt.
- (9) Bei Betreuung in Randzeiten wird eine erhöhte Geldleistung gewährt. Zur Berechnung der Leistung für Randzeiten wird die übliche Pauschale mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Randzeiten sind folgende Betreuungszeiten:  
Montag bis Freitag:  
5.00 bis 7.00 Uhr, 18 bis 22 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertage:  
ganztägig

## Neue Satzung

- Entfällt.
- Entfällt.
- Entfällt.
- (3) Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Fortbildung wird eine Vertretung durch den Landkreis Nienburg/Weser sichergestellt.
- Entfällt.

## Bemerkungen

- Jetzt § 2 Abs. 4
- Regelung erfolgt über Entgeltordnung für Geldleistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/W.
- Regelung erfolgt über Entgeltordnung für Geldleistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/W.
- Regelung der Abs. 9 bis 13 erfolgt über Entgeltordnung für Geldleistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/W.

## Alte Satzung

- (10) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten werden pauschal mit einer Stunde und Betreuungszeiten zwischen 22 und 5 Uhr pauschal mit 3 Stunden berücksichtigt.
- (11) Für Kinder unter 3 Jahren kann Kindertagespflege auch gewährt werden, wenn die Eltern bzw. Elternteile arbeitssuchend sind. In diesem Fall wird für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten die Pauschale für 2 Stunden geleistet, um den Eltern eine Arbeitssuche zu ermöglichen.
- (12) Sofern eine Eingewöhnungs- und Beendigungsphase stattfindet, kann hierfür pro Stunde ein Satz von 3,20 € für bis zu maximal 20 Stunden geleistet werden.
- (13) Für Tagespflegepersonen, die nicht die üblichen Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllen bzw. keiner Erlaubnis bedürfen (§ 3 Abs. 6), werden nur Kosten in Höhe von 80 % der Pauschale gem. § 5 Abs. 2 und der Beitrag zur Unfallversicherung erstattet.
- (14) Soweit für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge das Einkommen der Tagespflegeperson maßgeblich ist, können lediglich die Beiträge anerkannt werden, die sich aus den ausschließlich von öffentlichen Trägern für geleistete Tagespflege erstatteten Kosten (Pauschale gem. § 5 Abs. 2) errechnen.

## Neue Satzung

- Entfällt.
- Entfällt.
- Entfällt.
- Entfällt.
- (5) Soweit für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge das Einkommen der Tagespflegeperson maßgeblich ist, können lediglich die Beiträge anerkannt werden, die sich aus den ausschließlich von öffentlichen Trägern für geleistete Tagespflege erstatteten Kosten (Pauschale gem. § 1 der Entgeltordnung) errechnen.

## Bemerkungen

## Alte Satzung

- (15) Die laufende Geldleistung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung der Geldleistung beim Landkreis Nienburg/Weser eingeht. Beginnt oder endet die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, wird die Pauschale anteilig ermittelt. Die Tagespflegekosten werden zum 15. des Monats überwiesen.

### § 6

#### Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

## Neue Satzung

Entfällt.

### § 6

#### Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) **Andere öffentlich rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig von der Höhe des Kostenbeitrags gemäß Abs. 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen. Besucht das Kind gleichzeitig eine Kindertagesstätte, so werden diese Kosten bei der Forderung der zweckgleichen Leistung berücksichtigt.**

## Bemerkungen

Regelung erfolgt über Entgeltordnung für Geldleistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/W

Zweckgleiche Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten nach SGB III) zählen nicht zum Einkommen und können daher bei der Berechnung eines Kostenbeitrages nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich müssten sie vorrangig von den Eltern eingesetzt werden, dies ist jedoch im Rahmen der Tagespflege nicht möglich, da die laufende Geldleistung in voller Höhe vom Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson ausbezahlt ist. Durch den Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die zweckgleichen Leistungen vom Landkreis eingefordert werden können.

## Alte Satzung

- (2) Die Höhe der Kostenbeitragspflicht richtet sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit, der Anzahl und dem Alter der Kinder und dem Einkommen der Eltern und des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.
- (5) Der Kostenbeitrag wird zum 15. des Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden.

## Neue Satzung

- (3) Die Höhe der Kostenbeitragspflicht richtet sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit, der Anzahl und dem Alter der Kinder.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung. **Beginnt oder endet die Betreuung innerhalb eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilig ermittelt, als Berechnungsgrundlage wird dabei das Monatsmittel von 30,42 Tagen zugrunde gelegt.**
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.
- (6) Der Kostenbeitrag wird zum 15. des Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung **nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflege zum Folgemonat eingestellt werden, wenn die Rückstände die Summe des Kostenbeitrages für 2 Monate übersteigen. Eine weitere Bewilligung kann erst nach einer vollständigen Begleichung der noch offenen Kostenbeiträge erfolgen.**

## Bemerkungen

Das Einkommen der Eltern wird bei der Prüfung der Herabsetzung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung berücksichtigt.

- einheitliche Berechnung, unabhängig vom Monat

- Verdeutlichung der Regelung

## Alte Satzung

### § 7

#### Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für **Kinder unter 3 Jahren** beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche 120,00 € monatlich. Für über- oder unterschreitende Betreuungszeiten wird der Kostenbeitrag entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit angepasst.

Für jedes Geschwisterkind unter 3 Jahren in Betreuung bei derselben Pflegeperson wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kostenbeitrag gewährt.

- (2) Bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege für **Kinder ab 3 Jahren** wird ein Kostenbeitrag in Höhe des geleisteten Tagespflegesatzes festgesetzt.

- (3) Soweit Kindertagespflege geleistet wird, weil der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann, wird lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der vom jeweils zuständigen Träger der Tageseinrichtung festgesetzten Gebühren gefordert. Hierzu muss eine Bestätigung des Trägers vorgelegt werden.

## Neue Satzung

### § 7

#### Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für **Kinder unter 3 Jahren** beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche 120,00 € monatlich. Für über- oder unterschreitende Betreuungszeiten wird der Kostenbeitrag entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit angepasst.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für **Kinder ab 3 Jahren** beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche 240,00 € monatlich. Für über- oder unterschreitende Betreuungszeiten wird der Kostenbeitrag entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit angepasst.

- (3) Wird für mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege geleistet, so wird nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsbedarf der volle Kostenbeitrag gefordert. Für jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kostenbeitrag gewährt.

- (4) Soweit Kindertagespflege geleistet wird, weil der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann, wird lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der vom jeweils zuständigen Träger der Tageseinrichtung festgesetzten Gebühren gefordert. Hierzu muss eine Bestätigung des Trägers vorgelegt werden.

## Bemerkungen

Gem. § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kostenbeiträge sind dabei zu staffeln, Kriterien können das Einkommen, die Anzahl der Kinder und die tägliche Betreuungszeit sein. Ein Kostenbeitrag in Höhe der geleisteten Tagespflegesätze könnte hier etwas strittig sein, es wird daher auch für Kinder ab 3 Jahren ein entsprechender Kostenbeitrag festgesetzt.

- bisher: Abs. 1 Satz 3

## Alte Satzung

- (4) Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, so wird der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 3 i.V.m Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft

## Neue Satzung

- (5) Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, so wird der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 3 i.V.m Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen. Die Änderung des Kostenbeitrages ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

## Bemerkungen

- entspricht der Regelung für die Übernahme der Gebühren für Kindertagesstätten